



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation
Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, 061 267 87 78

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt regt zusätzlich an zu prüfen, Art. 36 Abs. 3 ArG so zu ändern, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf bis zu drei Tage Freistellung für die Betreuung von Angehörigen haben, unabhängig davon, ob für sie das OR anwendbar ist.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Nein.

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Regierungsrat regt in diesem Zusammenhang an, die Begriffe „schwere Erkrankung oder schwerer Unfall“ noch zu konkretisieren. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Dann wäre es möglich, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen (2 x 14 Wochen) um 50 % reduzieren könnte oder dass beide Elternteile während 14 Wochen ihr Pensum um je 50 % verringern könnten.

Dem Regierungsrat erscheint es nicht ganz schlüssig, dass der Bundesrat die Angehörigenbetreuung insgesamt stärkt, den Anspruch aber beim Betreuungsurlaub auf die Betreuung der eige-

nen minderjährigen Kinder beschränkt. So kann es sein, dass Kinder nach vollendetem 18. Altersjahr noch zu Hause wohnen und wegen eines Unfalls betreuungsbedürftig werden, ebenso kann ein erwachsener Angehöriger auf Betreuung angewiesen sein. Aus diesem Grund regt der Regierungsrat Kanton Basel-Stadt an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder prüft.

- 2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Aus den erhaltenen Dokumenten geht nicht klar hervor, ob die Mutterschaftsentschädigung (MSE) die Betreuungsentschädigung ausschliesst. Der vorgeschlagene Gesetzestext schliesst den Bezug einer Betreuungsentschädigung beim Bestand eines Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung aus. Dem erläuternden Bericht ist jedoch zu entnehmen, dass scheinbar ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung möglich sein soll. Diese Unsicherheit ist zu beheben und die Vorlagen miteinander abzustimmen.

- 2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

- 3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch